

EDITORIAL

Das Thema Opfer betrifft in der Praxis der Rechtspsychologie tätige Psychologen in den unterschiedlichsten Berufsfeldern: Neben der direkten Opferberatung und Therapie mit Opfern in spezialisierten Einrichtungen sowie als Gutachter zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen im Strafverfahren sind bezogen auf das familiengerichtliche Verfahren vor allem Kinder als Opfer zu nennen. Hier geht es um direkt gegen Kinder gerichtete physische und psychische Misshandlung sowie sexuellen Missbrauch, aber auch um die Konfrontation von Kindern mit der Gewalt unter Erwachsenen. Diese Problematik begegnet Gutachtern auch, wenn es um Lösungsansätze geht sowie darum, geeignete Maßnahmen im Rahmen der Hilfeplanung im Kinder- und Jugendhilferecht zu bestimmen. Im Feld der Mediation und im Kontext von Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten kommt es gleichfalls zur Konfrontation mit Opfern und ihren Erfahrungen. Schließlich begegnen Psychologen im Strafvollzug Tätern, die andere zum Opfer gemacht haben und sich damit auseinandersetzen müssen. Bei denselben Personen finden sich in deren Biographien häufig eigene Opfererlebnisse, die im Rahmen des Behandlungsvollzuges bedeutsame Themen sein können. Darüber hinaus ist auch die erneute Viktimisierung durch Gewalt im Vollzug ein weiteres eigenständiges Thema.

Rechtspolitisch hat – in unterschiedlichen Varianten – das Thema „Opfer“ seit einiger Zeit Hochkonjunktur. Dies kann freilich unter einer psychologischen Perspektive durchaus kritisch betrachtet werden. Es findet sich eine hohe öffentliche Aufmerksamkeit für Opfer, über die – mit Blick auf markante Einzelfälle – die Medien in aller Ausführlichkeit berichten. Opfer stehen hier in der Gefahr, zu Objekten degradiert zu werden. Sie werden in das Licht „gezerrt“ und nicht selten werden ihre Persönlichkeitsrechte missachtet und sie selbst zum Mittel von Skandalisierungskampagnen. Das kann sich durchaus negativ auf ihre Bewältigungsversuche sowie ihre weitere Entwicklung auswirken. Zugleich ist aber auch ein wachsendes echtes Interesse für die Belange der Opfer und darauf gerichtete Bemühungen um Unterstützung und Hilfe unverkennbar. Die Rechte der Opfer im Strafverfahren wurden mehrfach ausgeweitet, zuletzt durch das 2. Opferrechtsreformgesetz.

Allzu oft ist aber die Befassung mit Opferinteressen gepaart mit eher hilflos erscheinenden Äußerungen plakativer Entrüstung sowie Rufen nach härteren Strafen für Täter. Die mangelnde negative generalpräventive Wirkung solcher Strafrahmeveränderung, ihre Untauglichkeit als Mittel des Opferschutzes, ist kriminologisch gut gesichert und hinlänglich bekannt. Ob Opfern im Einzelfall damit gedient ist, erscheint angesichts vorliegender Befunde ebenfalls sehr zweifelhaft. Hier sind ganz andere Bedarfe in den Bereichen Verfahrensgestaltung, Schadensausgleich und Bewältigungsunterstützung erkennbar. Bereits in Heft 1/2008 dieser Zeitschrift hat Ostendorf in diesem Sinne nachdrücklich darauf hingewiesen, dass öffentlich geäußerte Opferorientierung nicht unbedingt wirkliche Hilfen für Opfer bedeutet, sondern in hohem Maße

auch Opfer und ihr Leid dabei instrumentalisiert werden. Die Gefahr ist, dass im Zuge einer Opfer- und Bekämpfungs^{“*rethorik*“} das Leid von Opfern ausgenutzt wird zu Zwecken der Legitimation – letztlich symbolisch bleibender – repressiver Akte der Rechts-, Justiz- und Kriminalpolitik. Deren positive Wirkungen auf Opfer, die Frage, ob sie Bedürfnisse von Opfern treffen, wie auch ihre Opferschutz fördernde präventive Wirksamkeit sind überaus kritische Punkte.

Das Problem ist auch eine auf diesem Wege beförderte unfruchtbare und fachlich kaum haltbare Erzeugung eines vermeintlichen Gegensatzes von täter- und opferbezogenen Maßnahmen. Damit werden beispielsweise die den in Wissenschaft und Praxis tätigen Rechtspsychologen bekannten biographischen Verknüpfungen von unbewältigten Viktimisierungserfahrungen einerseits mit späterer Täterschaft andererseits ausgeblendet. Die vermeintliche Dichotomie von Täter- und Opferrolle, die Vorstellung, Täter und Opfer seien distinkte Gruppen völlig andersartiger Menschen, ist bekanntermaßen eine psychologisch wie kriminologisch fehlerhafte Konstruktion. Wie eng Opferschaft und Täterhandeln im Einzelfall beieinander liegen können, wird unter anderem im Strafvollzug tätigen Psychologen bei der Befassung mit den Lebensläufen ihrer Klienten tagtäglich vor Augen geführt. Hier bestätigt sich, wie wichtig sowohl die Prävention von frühen Viktimisierungserfahrungen als auch die Unterstützung ihrer Bewältigung für die Vermeidung künftigen Leids und künftiger Täterschaft sind. Eine Ausgrenzungs- und Bekämpfungs^{“*rethorik*“} greift demgegenüber öffentliche Betroffenheitsgefühle nur auf, verstärkt Bedrohungswahrnehmungen und versucht u. a. über die Androhung höherer Strafen im Kontext einer „Bekämpfungsideologie“ des „*tough on crime*“ Handlungsfähigkeit und Stärke zu demonstrieren. Was auf der Strecke zu bleiben droht, ist die Auseinandersetzung mit den – durchaus kostenintensiven und fachlich anspruchsvollen – Erfordernissen von Schutz, Behandlung und Unterstützung, die mit vollmundiger „Täterbekämpfung“ alleine kaum zureichend geleistet wird.

Im Themenschwerpunkt des vorliegenden Heftes nähern wir uns der Opferthematik von verschiedenen Seiten und unterschiedlichen professionellen Perspektiven. Heinz Kindler geht in seinem Beitrag darauf ein, dass wir nicht nur im Strafrecht, sondern auch im familiengerichtlichen Verfahren mit gravierenden Formen der Viktimisierung konfrontiert werden, die im Zusammenhang mit viktimologischen, kriminologischen und psychologischen Diskussionen der Opferthematik leider allzu oft ausgeblendet werden. Er greift dazu die Problematik der wiederholten innerfamiliären Viktimisierung auf und erörtert Erfahrungen mit Optionen der Intervention, die neben Kinderschutz auch die Perspektive der langfristigen Bewältigung von Gefährdungserlebnissen im Blick behalten sollte. Lena Stadler und Christian Pfeiffer befassen sich in ihrem Beitrag mit der Thematik des sexuellen Kindesmissbrauchs. In einem aktuellen Forschungsüberblick gehen sie auf Erkenntnisse zur Verbreitung und Überschneidung mit anderen Formen der Opfererfahrungen ebenso ein wie darauf, welche langfristigen Folgen, auch bezogen auf erneute Viktimisierungserfahrungen, hier aus psychologischer Sicht zu erwarten sind. Sie skiz-

zieren die Konturen eines aktuell auf den Weg gebrachten Forschungsvorhabens, auf dessen Erträge wir gespannt sein dürfen. Stefanie Kemme und Michael Hansmaier zeigen in ihrem Beitrag auf der Grundlage repräsentativer Daten, dass frühe Viktimisierungserfahrungen offenkundig die Wahrnehmung der eigenen Lebensumwelt, insbesondere die Einschätzung ihrer Bedrohlichkeit, wie sie sich in Kriminalitätsfurcht zum Ausdruck bringt, beeinflussen können. Eine solche Wirkung der Erhöhung von Bedrohungsereignissen kann mit dazu beitragen, dass als Symptom längerfristig auch erhöhte Bestrafungswünsche bezogen auf Täter artikuliert werden, d. h. Punitivität befördert wird. Diese Befunde weisen darauf hin, wie Viktimisierungsergebnisse langfristig die Wahrnehmung der Umwelt negativ beeinflussen können, was wiederum ein gewichtiges Argument für die Sicherstellung adäquater Unterstützung der Bewältigung von Opfererlebnissen darstellt. Stefan Bieneck wendet den Blick einer in der Diskussion um Opfer nicht selten übergangenen Problematik zu: der Viktimisierung von Tätern, die wegen ihrer Delikte verurteilt wurden und sich nun im Strafvollzug befinden. Erklärtes Ziel der Behandlung im Strafvollzug ist die Resozialisierung. Diese kann indessen durch massive Gewalterlebnisse im Vollzug konterkariert bzw. erheblich erschwert werden. Bieneck stellt dazu einen Überblick über vorliegende Befunde zur Viktimisierung im Vollzug dar und skizziert ein künftiges Forschungsvorhaben, das sich den in diesem Feld erkennbaren erheblichen Forschungs- und Erkenntnislücken zuwenden will.

Drei weitere Beiträge wenden sich aus verschiedenen Blickwinkeln der Frage des tatsächlichen Umgangs mit Opfern zu. Tobias Block stellt die Rechte von Opfern im deutschen Strafverfahren dar. Er bietet eine prägnante Übersicht, die auch für Nichtjuristen die wichtigsten Entwicklungen bis zum heutigen Zustand und die derzeitige Rechtslage nach dem zweiten Opferrechtsreformgesetz transparent werden lässt. Ottmar Hagemann geht auf eine innovative Form der Einbeziehung des Opfers bei der Regulierung strafrechtlich relevanter Konflikte ein, mit der bisherige Grenzen der Methode des Täter-Opfer-Ausgleichs durch Einbeziehung relevanter Bezugspersonen überschritten werden. Er beschreibt Erfahrungen mit dem Modell des so genannten Conferencing, das in Australien und Neuseeland größere Verbreitung gefunden hat, im Rahmen eines Pilotvorhabens in Schleswig-Holstein. Einen Blick über die Grenzen Deutschlands hinaus bietet schließlich Revital Ludewig in einem Beitrag, der die Praxis der Opferberatungsstellen in der Schweiz beschreibt und diese in ihrer Einbettung in den dortigen rechtlichen Rahmen erläutert.

In der Rubrik Forum wird, in Ergänzung zum Heft 1 mit dem Thema Sucht und Abhängigkeit, die Problematik des exzessiven Cannabiskonsums und seines Abhängigkeits- und Suchtpotenzials von Renate Soellner dargestellt. Die drei weiteren Beiträge befassen sich mit Fragestellungen, die speziell im familienrechtlichen Kontext von Relevanz sind. Ganz besonders möchten wir die Leserinnen und Leser, die als Sachverständige tätig sind, auf den Beitrag von Bettina Bergau und Sabine Walper hinweisen. Ihr Interesse richtet sich darauf, die empirische Basis für lösungsorientierte Arbeitsweisen im Rahmen familiengerichtlicher Begutachtung durch Sachverständige, die zurzeit noch

denkbar schmal ist, auszuweiten und damit einem evidenzbasierten Vorgehen auch in diesem Anwendungskontext eine bessere Grundlage zu verschaffen. Sie wenden sich dabei explizit an die Leserinnen und Leser der Praxis der Rechtspsychologie mit der Bitte um Unterstützung und Mitarbeit. Im Interesse der verbesserten wissenschaftlichen Fundierung unserer Arbeit kann das nur unterstützt werden. Auch als Schriftleitung würden wir uns daher sehr freuen, wenn möglichst viele Kolleginnen und Kollegen positiv auf diese Anfrage reagieren. Wilfried Hommers, Meike Kleylein und Ralph te Pass berichten über die Ergebnisse einer psychometrischen Prüfung einer Langfassung des Family Relation Tests, eines in der Praxis der Begutachtung sehr häufig eingesetzten Verfahrens. Schließlich geht Rainer Balloff auf das jüngste Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 21. Juli 2010 (1BvR 420/09) ein, in dem auf die Verfassungsbeschwerde eines nichtehelichen Vaters hin entschieden wurde, dass die §§ 1626 a Abs. 1 Nr. 1, 1672 Abs. 1 BGB mit Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG) nicht vereinbar sind. Dies hat zahlreiche Implikationen für die Situation lediger Mütter und Väter im Hinblick auf Sorgerechtsregelungen nach Trennung.

Wir hoffen als Schriftleitung, Ihnen allen mit diesen Beiträgen eine interessante Lektüre zu Beginn des neuen Jahres zu offerieren, die für den Einzelnen in der einen oder anderen Weise auch unmittelbar für seine Praxis relevante Aspekte aufgreift. Im Übrigen möchten wir Ihnen allen ein erfolgreiches Jahr 2011 wünschen.

Alles Gute und viel Erfolg!

Die Schriftleitung der PdR